

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/6/23 B588/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z4

B-VG Art83 Abs2 / Zuständigkeit

B-VG Art102 Abs1

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation / Rechtsverletzung

GlücksspielG

Leitsatz

Entzug des gesetzlichen Richters durch Entscheidung einer unzuständigen Behörde

Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid ist "Für die Kärntner Landesregierung" unterfertigt; er ist also der Kärntner Landesregierung zuzurechnen. Die Berufungsentscheidung ist jedoch in Vollziehung der Materie "Monopolwesen" ergangen, welche gemäß Art10 Abs1 Z4 B-VG hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Dies bedeutet weiters, daß zur Vollziehung dieses Gesetzes in 2. Instanz der Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung einzuschreiten gehabt hätte (Art102 Abs1 B-VG). Da der angefochtene Bescheid jedoch von der Kärntner Landesregierung, also einer unzuständigen Behörde erlassen wurde, verletzt er den Erstbeschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (vgl. VfSlg. 10244/1984, 10647/1985, 10765/1986). Der Bescheid war daher aufzuheben.

Die zweitbeschwerdeführende Gesellschaft ist jedenfalls mangels Erhebung einer entsprechenden Berufung nicht Partei des mit dem angefochtenen Bescheid der Kärntner Landesregierung abgeschlossenen Berufungsverfahrens geworden. Ihre Beschwerde war daher mangels Legitimation gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG 1953 zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- B 588/89
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.06.1989 B 588/89

Schlagworte

Glücksspielmonopol, Kompetenz Bund - Länder Monopolwesen, Bundesverwaltung mittelbare, VfGH / Legitimation, Behördenzuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B588.1989

Dokumentnummer

JFR_10109377_89B00588_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at